

01.06.77

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Struktur-
verbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird gemäß Artikel 77
Abs. 2 GG mit dem Ziel verlangt, den Gesetzesbeschluß wie folgt zu
ändern:

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 36 Buchst. c (§ 368 n Abs. 5 RVO)

Artikel 2 § 9 Abs. 2

a) In Art. 1 § 1 Nr. 36 wird Buchstabe c wie folgt gefaßt:

"c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Komma durch ein Semikolon und
der nachfolgende Satzteil durch folgenden Halbsatz
ersetzt:

"den Ausschüssen gehört auch ein von den Krankenkassen
beauftragter Arzt an".

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Vertragspartner können Vereinbarungen über eine
von Satz 1 abweichende Zusammensetzung der Ausschüsse
sowie über das Verfahren hinsichtlich des Nachweises
und der Prüfung der einzelnen Leistungen der Ärzte
treffen."

b) In Art. 2 § 9 wird Absatz 2 gestrichen.

01.06.77

Begründung:

Mit dem Antrag wird die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs verfolgt, weil eine paritätische Besetzung der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse keine sachgerechte Lösung darstellt. Die Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist eine Aufgabe, die primär der ärztlichen Selbstverwaltung gestellt ist. Bei den Beratungen der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse stehen medizinische Fragen im Vordergrund. Durch die paritätische Besetzung der Ausschüsse, bei der die Stimme des jeweils amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag gibt, würden die Krankenkassenvertreter die Möglichkeit haben, die Ärztevertreter auch in rein medizinischen Fragen zu überstimmen.

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 3. Juni 1977

zu Artikel 1 § 1 nach Nr. 46

In Artikel 1 § 1 wird in die neu einzufügende Nummer 46 a folgender § 405 b aufgenommen:

" § 405 b

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften jeweils im Abstand von zwei Jahren, erstmals bis zum 30. Juni 1979, einen Bericht über die Erfahrungen mit der konzertierten Aktion im Gesundheitswesen und deren Ergebnisse vorzulegen, darin auch darzulegen, inwieweit die Ausgabenentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung in Einklang mit der Einkommensentwicklung der Versicherten gebracht werden konnte, und gegebenenfalls Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen zu machen!"

Begründung:

Nach dieser Vorschrift soll die Bundesregierung erstmals zum 30. Juni 1979 und danach jeweils im Abstand von zwei Jahren über die Erfahrungen mit der konzertierten Aktion berichten.

§ 405 b macht deutlich, daß Erfolg oder Mißerfolg auch daran gemessen werden soll, inwieweit es gelingt, die Ausgabenentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung in